

**Satzung vom 2.7.2003**  
**für Wochenmarktveranstaltungen der Stadt Troisdorf**  
**im Stadtteil Troisdorf-Sieglar**  
**im Stadtteil Troisdorf-Zentrum**  
**(Troisdorfer Wochenmarktsatzung)**

\*) in Kraft seit dem 9.7.2003

\*) 1. Änderung vom 17.12.2003, in Kraft ab 1.1.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.5.2002 (GV.NRW 2002, S. 160) i.V. mit § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 22. Februar 1999 ( BGBL. I Seite 202), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 01.07.2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Troisdorf betreibt die Wochenmärkte in Troisdorf-Zentrum und in Troisdorf-Sieglar als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Wochenmarktstandort, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt in Troisdorf-Sieglar findet 1 mal wöchentlich, jeweils mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr auf dem Marktplatz in Sieglar statt.
- (2) Der Wochenmarkt in Troisdorf-Zentrum findet 3 mal wöchentlich auf dem Wilhelm-Hamacher-Platz wie folgt statt:
  - dienstags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
  - donnerstags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  - samstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Das Ordnungsamt übt die Marktaufsicht aus.

## 3.8.2

- (3) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Troisdorf spätestens eine Woche vor Inkrafttreten angekündigt.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Troisdorf werden von den Benutzern der Standplätze Gebühren erhoben. Das Marktstandgeld beläuft sich auf 0,30 € pro lfd. m Standplatzfläche.  
Der von den Benutzern verbrauchte Strom wird gesondert abgerechnet.
- (2) Das Marktstandgeld ist sofort auf Anforderung an den vom Bürgermeister mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten oder nach Vereinbarung monatlich im voraus auf ein Konto der Stadtkasse Troisdorf zu überweisen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann vom Markt verwiesen und entfernt werden.

### **§ 4 Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Markt kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Das Ordnungsamt kann die Erlaubnis aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne das Ordnungsamt darüber schriftlich zu unterrichten, nicht benutzt worden ist,
  2. dies durch eine Änderung der Festsetzungen nach § 69 GewO erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen zur Erlaubnis verstoßen haben.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 5 Zuweisung der Standplätze**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
  
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungsamt schriftlich.
  
- (4) Markthändler, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten nach Möglichkeit denselben Standplatz. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
  
- (5) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung oder Sicherheit des Marktverkehrs eine Änderung von Standplätzen anordnen – ein Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen.
  
- (6) Die Markthändler sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben. Die festgesetzten Standplatzgebühren dürfen nicht überschritten werden.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Stände zugelassen. Sofern aus lebensmittelrechtlichen oder hygienischen Gründen Fahrzeuge als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet werden müssen, dürfen sie als Verkaufsstände benutzt werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
  
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestapelt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht an Blumen, Bänken oder Verkehrseinrichtungen befestigt werden. Kabel müssen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen verlegt werden. Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen sind für etwaige Schäden ersatzpflichtig.

### 3.8.4

- (3) Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen haben die Fronten der Marktreihen einzuhalten. In den Marktgängen dürfen Leerwaren, Leergut oder Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Vordächer von den Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur an der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Schutzschirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Verkaufseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2,10 m über dem Erdboden aufweisen.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (7) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes ist verpflichtet, an seinem Stand an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit seinem Namen und seiner vollen Anschrift in lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in oben bezeichneter Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 7 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

### **§ 7 Fahrzeuge**

- (1) Den Markthändlern ist es gestattet, bis zu 1,5 Stunden vor Marktbeginn bzw. nach Marktschluss den Marktplatz zum An- bzw. Abtransport mit ihren Fahrzeugen zu befahren.
- (2) Die lediglich zur An- und Abfuhr von Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Ent- und Beladen zu entfernen.

### **§ 8 Behandlung der Waren**

- (1) Alle zum Verzehr bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Lebensmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und

### 3.8.5

sauberen Unterlagen befinden. Mit Ausnahme von Kartoffeln und Blumen dürfen keine Waren unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.

- (3) Das Betasten und Beriechen der Waren darf nicht gestattet werden, Kostproben dürfen nicht selbst entnommen werden, sondern sind von den Verkäufern anzubieten. Es ist nicht gestattet, Reste von Proben wieder mit anderen Waren zusammenzubringen.
- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbedrucktes, farbfestes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
- (5) Bezeichnungen und Preisschilder müssen so beschaffen sein, dass die zum Genuss angebotenen Marktgegenstände nicht verunreinigt werden können.
- (6) Für den Verkauf von Lebensmitteln gelten die auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Maß- und Gewichtsgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygiene-Verordnung, der Verordnung über die Preisauszeichnung und der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse.
- (7) Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
- (8) Das Schlachten, Enthäuten, Schächten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist verboten.

## § 9

### Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel- Hygiene- und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten oder lärmend anzupreisen,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei

### 3.8.6

denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse,

3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Tiere, die gemäß § 67 GewO zum Verkauf auf den Wochenmärkten zugelassen sind, und Blindenhunde
  4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. in Gängen und Durchfahrten Waren oder andere Gegenstände abzustellen.
- (4) Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihres Standes und dessen unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Insbesondere dürfen Warenabfälle, Packmaterial, Stroh, Heu, Papier und dergleichen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

### **§ 10 Auf- und Abbau**

Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Verkaufsgegenständen darf frühestens 1,5 Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Die Marktbesucher dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt benötigten Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen. Der Aufbau muss mit Marktbeginn beendet sein. Spätestens 1,5 Stunden nach Marktende muss der Markt geräumt sein, andernfalls können Verkaufseinrichtungen usw. auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

### **§ 11 Reinigung**

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist untersagt.
- (2) Die Markthändler haben ihre Standplätze stets sauber zu halten. Warenabfälle oder Verpackungsmaterial sind von den Markthändlern mitzunehmen.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt während der Betriebszeit sowie der Auf- und Abbauphase den Inhabern der Verkaufseinrichtungen.

### **§ 12 Haftung**

- (1) Das Benutzen und Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden durch den Marktbetrieb, es sei denn, ein Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der

### 3.8.7

Stadt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (2) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung; insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräten und Fahrzeugen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Platzes durch Sperrung besteht nicht.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 bis 11 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten dar.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 14 Ausnahmen**

Das Ordnungsamt kann in Einzelfällen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Marktveranstaltungen der Stadt Troisdorf -Troisdorfer Markt- und Kirmessatzung -der Stadt Troisdorf vom 20.06.79, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Troisdorf, den 2.7.2003

Manfred Uedelhoven  
Bürgermeister

